



Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 286/17 Datum: 21.11.2017 Status: öffentlich
Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow"	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Liebig	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	12.12.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Im Jahr 2015 wurden die Einzugsgebiete der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg-Vorpommern neu gegliedert. Für die Gemeinde Pinnow ergab sich daraus keine Änderung in Bezug auf die Verbandszugehörigkeit. Die Gemeinde Pinnow ist weiterhin lediglich Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“. Dennoch soll für die Gemeinde Pinnow eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ erlassen werden. Ziel ist es, sämtliche Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände im Amtsbereich Crivitz zu vereinheitlichen. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand minimiert und die Gebührenhebung optimiert werden.

Mit Erlass der neuen Satzung sollen bestehende Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren ausgeglichen werden. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt künftig quadrategenau, um den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Gebührenhebung zu wahren. Des Weiteren fließt in die Kalkulation der Gebühren ein zehnpromzentiger Verwaltungskostenanteil mit ein, welcher durch die Gemeinde Pinnow an das Amt Crivitz abzuführen ist. Mit In-Kraft-Treten der neuen Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 17.09.2004 außer Kraft.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Erhebung der Gebühren gemäß der neuen Satzung erst nach Vorliegen der flurstücksbezogenen Daten über die Flächen der dinglichen Mitglieder erfolgen kann. Diese Daten sollen in digitaler Form durch den Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Gemeinde Pinnow ergibt sich auf Grundlage der neuen Satzung für das Produkt 55200, Sachkonto 43221000 eine theoretische Einnahme i. H. v. 45.712,67 €. Der zehnpromzentige Verwaltungskostenanteil ist in Abzug zu bringen und an das Amt Crivitz auszukehren.

Der Verwaltungskostenanteil wird immer auf Grundlage des aktuellen Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ ermittelt. Der Verwaltungskostenanteil liegt aktuell bei 1.738,25 €.

Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ mit der dazugehörigen Kalkulation

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt die folgende Satzung einschließlich der dazugehörigen Kalkulation und das Außerkrafttreten der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 17.09.2004.

Satzung

**der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Warnow“**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Pinnow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Pinnow besteht für die der

Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 15.12.2015 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Pinnow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Pinnow. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die durch die Umlegung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2018 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und

Bodenverbandes „Obere Warnow“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert. Eine 10-prozentige Verwaltungsgebühr ausgehend vom Quadratmeterpreis wird dazu addiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine Gebühr i. H. v. 0,0024615 €/m².

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 17.09.2004 außer Kraft.

Pinnow, 28.11.2017

A. Zapf
Bürgermeister

(DS)

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust- Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 und § 129 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom _____ keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ hiermit bekannt gemacht.

Kalkulation zur Satzung

**der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Warnow“**

Zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Pinnow beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

1.857,1063 ha = 18.571.063 m².

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ berechnet für diese Fläche **17.393,22 €**.

$$17.393,22 \text{ €} : 18.571.063 \text{ m}^2 = 0,0009365 \text{ €/m}^2$$

Der Verwaltungskostenanteil beträgt 10 % von $0,0009365 \text{ €/m}^2 = 0,0000936 \text{ €/m}^2$

	Kosten je m ²	0,0009365 €/m ²
+	Unterdeckung 2015 – 2017	0,0014314 €/m ²
+	Verwaltungskostenanteil je m ²	0,0000936 €/m ²
=	Jahresgebühr je m²	0,0024615 €/m²

Die Jahresgebühr je m² zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ beträgt 0,0024615 €/m².

Satzung

der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Pinnow besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 15.12.2015 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Pinnow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Pinnow. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die durch die Umlegung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2018 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert. Eine 10-prozentige Verwaltungsgebühr ausgehend vom Quadratmeterpreis wird dazu addiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine Gebühr i. H. v.
0,0024615 €/m².

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum,
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 17.09.2004 außer Kraft.

Pinnow, 28.11.2017

A. Zapf
Bürgermeister

(DS)

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust- Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 und § 129 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom _____ keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ hiermit bekannt gemacht.

Kalkulation zur Satzung

der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Pinnow beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

$$1.857,1063 \text{ ha} = 18.571.063 \text{ m}^2.$$

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ berechnet für diese Fläche **17.393,22 €**.

$$17.393,22 \text{ €} : 18.571.063 \text{ m}^2 = 0,0009365 \text{ €/m}^2$$

Der Verwaltungskostenanteil beträgt 10 % von $0,0009365 \text{ €/m}^2 = 0,0000936 \text{ €/m}^2$

	Kosten je m ²	0,0009365 €/m ²
+	Unterdeckung 2015 – 2017	0,0014314 €/m ²
+	Verwaltungskostenanteil je m ²	0,0000936 €/m ²
=	Jahresgebühr je m²	0,0024615 €/m²

Die Jahresgebühr je m² zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ beträgt **0,0024615 €/m²**.